

Förderprogramm für den Call Sportförderungen

Gleichstellung. Integration. Inklusion.

gemäß § 14 Abs 1 Z 5, Z 6, Z 11 iVm § 5 Abs 4 BSFG 2017

Wir fördern Projekte und Initiativen.

1	Präambel	2
2	Ziel und Zweck der Förderung	2
3	Rechtsgrundlagen.....	2
4	Antragsberechtigte.....	2
5	Förderbereiche.....	2
6	Förderart und Förderhöhe	4
7	Förderperiode	4
8	Antragstellung.....	4
9	Entscheidung über die Förderung.....	4
10	Pflichten des Fördernehmers:der Fördernehmerin	5
11	Rückforderung von Förderung	5
12	Datenschutz und Datenverwendung	5

1 Präambel

Sport und Bewegung verbindet Menschen, schafft Vertrauen und überwindet Barrieren. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen Initiativen, Vereine und Organisationen gefördert werden, die innovative Sport- und Bewegungsprojekte in den Förderbereichen Gleichstellung, Integration oder Inklusion umsetzen.

2 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist es, durch innovative Ideen und Projekte in den Bereichen Gleichstellung, Integration und Inklusion neue Handlungsfelder des Sports zu erfassen, good practice Beispiele zu erarbeiten sowie durch geförderte Projekte gezielt zu einer positiven Entwicklung in einem der Bereiche Gleichstellung, Integration oder Inklusion beizutragen.

Förderungen können grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt werden, wenn diese zur Verwirklichung des oben genannten Ziels beitragen.

3 Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gemäß § 14 Abs 1 Z 5 (Gleichstellung), Z 6 (Integration) bzw. Z 11 (Inklusion) iVm Abs 3 iVm § 5 Abs 1 Z 2 BSFG 2017, BGBl I Nr. 100/2017 idgF.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, BGBl I Nr. 100/2017 (nachfolgend kurz „**BSFG 2017**“) und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018 (nachfolgend kurz „**Förderrichtlinien**“), soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind. Eine weitere Grundlage dieses Förderprogrammes bilden die „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (nachfolgend kurz „**ARR 2014**“)\", BGBl. II Nr. 208/2014 idgF.

4 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung können durch juristische Personen mit Sitz in Österreich beim BMKÖS, Abt II/1 eingebracht werden. Von dem Förderprogramm ausgeschlossen sind Gebietskörperschaften, mehrheitlich im Eigentum von Gebietskörperschaften befindliche Rechsträger sowie juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht.

Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung bei dem:der Fördernehmer:in kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idgF eröffnet sein.

Über den:die Förderwerber:in selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 idgF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

5 Förderbereiche

Eingereichte Ideen und Projekte müssen in einem der folgenden Förderbereiche (Gleichstellung, Integration, Inklusion) umgesetzt werden und die darin beschriebenen Kriterien erfüllen. Darüber hinaus muss sich das Projekt durch einen **innovativen Ansatz** auszeichnen. Ein Projekt gilt als innovativ, wenn es einerseits weder vom BMKÖS noch von der Bundes-Sport GmbH gefördert wurde und andererseits wenn es neue Verfahren, Techniken oder Ideen enthält.

Sport und Gleichstellung (Z 5)

- Projekte mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter zeichnen sich durch die Er- bzw. Einrichtung von Strukturen aus, die es den Geschlechtern im gleichen Ausmaß ermöglichen, an Projekten im Bereich Sport aktiv Teilhabe auszuüben.
- Die Projekte greifen diesbezügliche Problemstellungen oder unberührte Bereiche auf und erarbeiten Lösungsmodelle für eine praktische Umsetzung im Sportgeschehen bzw. im Sportvereinswesen.
- Projekte können unterschiedliche Ebenen des Sportgeschehens in Österreich abdecken wie zB Strukturen für Funktionär:innen im Sportvereinswesen oder Bereiche im sportlichen Nachwuchs.
- Erarbeitete Lösungsmodelle werden in den praktischen Sportbetrieb implementiert und selbständig weitergeführt.

Sport und Integration (Z 6)

- Projekte mit dem Schwerpunkt Integration zeichnen sich durch die Einbindung von Menschen mit Migrationshintergrund in das bestehende gesellschaftliche Sporttreiben aus. Ziel ist es, Menschen unabhängig von ihrem Hintergrund zur aktiven Teilhabe am österreichischen Sportgeschehen zu motivieren.
- Bewegungs- und Sportprogramme sind so konzipiert, dass sie hinderliche, zB kulturelle, gesellschaftliche oder religiöse Hintergründe berücksichtigen und gegebenenfalls auslösen bzw. integrieren.
- Der Sportverein funktioniert als „Integrationswerkzeug“. Persönlichkeitsbildende und gesellschaftspolitisch relevante Soft-Skills werden über entsprechend optimierte Bewegungs- und Sportprogramme erfahrbar gemacht. Die Möglichkeit zur Selbstreflexion sowie das Einbringen eigener Lösungsansätze ist gegeben.
- Die entsprechende Durchmischung der Teilnehmer:innen verhindert soziale, kulturelle oder ethnische Segregation des Projekts.
- Im Projekt sind Trainer:innen sowie Bewegungscoaches mit und ohne Migrationshintergrund tätig.
- Erarbeitete Lösungsmodelle werden in den praktischen Sportbetrieb implementiert und selbständig weitergeführt.

Sport und Inklusion (Z 11)

- Inklusionsprojekte zielen darauf ab, allen Menschen, egal ob mit oder ohne Behinderung, einen gleichberechtigten und ungehinderten Zugang zum Sport zu ermöglichen.
- Die Projekte sind so konzipiert, dass Bewegungsprogramme gleichzeitig und gleichermaßen von Menschen mit und ohne Behinderung wahrgenommen werden können (barrierefrei bzw. barrierearm).
- Ziel eines Inklusionsprojektes ist das Ansprechen und Bereitstellen von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung im gleichgelagerten Umfeld wie für Menschen ohne Behinderung (Erreichbarkeit, Mobilität, Selbstorganisation).
- Die Bewegungsprogramme sind derart konzipiert, dass Fortschritte und Weiterentwicklung des persönlichen Leistungsniveaus für Menschen mit und ohne Behinderung im gleichen Ausmaß erkenn- und messbar sind.
- Trainer:innen sowie Bewegungscoaches haben adäquate Ausbildungen und Erfahrungen.
- Erarbeitete Lösungsmodelle werden in den praktischen Sportbetrieb implementiert und selbständig weitergeführt.

6 Förderart und Förderhöhe

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gemäß § 4 Abs 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art) und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem BMKÖS und dem:der Fördernehmer:in gewährt.

Für die einzelnen Sport- und Bewegungsprojekte können zwischen 5.000,- Euro und 150.000,- Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Gesamtvolumen für diese Sportförderung beträgt 1 Million Euro.

Auf die Gewährung der Förderung besteht gemäß § 18 Abs 5 BSVG 2017 kein Rechtsanspruch und erfolgt diese insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7 Förderperiode

Das geförderte Sport- und Bewegungsprojekt soll frühestens am 15.10.2023 starten und kann ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bis zu 36 Monate gefördert werden.

8 Antragstellung

Ein Antrag kann von 15. Mai 2023 bis 16. Juni 2023 bei der Abteilung II/1 des BMKÖS per E-Mail (sportstrategie@bmkoes.gv.at) eingebracht werden. Einzubringen sind das rechtsgültig unterzeichnete Antragsformular, der ausgefüllte Kosten- und Finanzierungsplan, eine ausführliche Projektbeschreibung von maximal 10 Seiten sowie ein Vereinsregisterauszug oder sonstiger Nachweis der Körperschaft.

Unvollständige oder verspätet eingebrachte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.

Der:Die Förderwerber:in hat im Antragsformular jene Fördermittel anzugeben, die er:sie für das gegenständliche Vorhaben innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragstellung von Gebietskörperschaften erhalten hat. Die parallele Inanspruchnahme weiterer Förderungen ist nur insoweit zulässig, als dass dies zu keiner Doppelförderung bzw. Überförderung führt.

9 Entscheidung über die Förderung

Nach Einlangen der Förderanträge werden diese zunächst hinsichtlich der Erfüllung der im Förderprogramm genannten Fördervoraussetzungen geprüft (formale Prüfung). Überschreiten die dann noch verbliebenen Förderanträge insgesamt den Gesamtrahmen des Förderprogrammes (1 Million Euro), so werden die Anträge vom BMKÖS nach den untenstehenden Kriterien beurteilt und gereiht. Es werden jene Projekte bis zur Ausschöpfung des Gesamtrahmens gefördert, die die besten Beurteilungen erhalten haben.

Jeder Förderantrag wird einzelfallbezogen beurteilt und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderungswürdigkeit, Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Folgende Kriterien finden bei der Beurteilung der eingereichten Anträge besondere Berücksichtigung:

- Das Fördervorhaben kann auch nach Beendigung ohne Bundesmittel fortgeführt werden.
- Das Vorhaben geht über den Interessenbereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer hinaus und stärkt die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sports.
- In das Fördervorhaben werden Eigenmittel des:der Förderwerber:in eingebracht.
- In das Fördervorhaben werden finanzielle Mittel Dritter eingebracht.
- Etwaige Veranstaltungen werden nach den Mindestkriterien für Green Events ausgerichtet.

Nach Auswahl der Projekte begleiten die Expert:innen des BMKÖS die Förderwerber:innen bei der Entwicklung des konkret umsetzbaren Projektantrags. Bei positiver Förderungsbeurteilung wird zwischen dem BMKÖS und dem:der Förderwerber:in ein Fördervertrag abgeschlossen.

10 Pflichten des Fördernehmers:der Fördernehmerin

Im Fördervertrag hat der:die Fördernehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

1. unverzügliche schriftliche Bekanntgabe bei Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse;
2. die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen;
3. dem BMKÖS und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein;
4. Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmer:innen gem. § 39 BStG 2017;
5. auf eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gem. diesem Förderprogramm hinzuweisen, insbesondere mittels Logonachweises;
6. Darstellung des Projekts in Form von Zwischenberichten (jährlich) sowie eines Endberichtes (zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens).

11 Rückforderung von Förderung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Förderung unverzüglich zurückzuerstatten ist, sofern der:die Förderwerber:in unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ein Rückforderungstatbestand gemäß VI/B der Förderrichtlinien erfüllt ist oder Fördermittel zweckwidrig verwendet,

12 Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden vom BMKÖS für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl. Nr. 1948/144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. Nr. 139/2009, idgF i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl. II Nr. 22/2013 idgF) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm:ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
Sektion II – Abteilung 1
Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien
sportstrategie@bmkoes.gv.at
bmkoes.gv.at